

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0005

Rechtssatz

§ 50 Abs. 3 LDG 1984 stellt auf vertretungsbedingte Dauermehrdienstleistungen ab, während Abs. 4 legt Einzelsupplierungen zum Gegenstand hat. Die zuletzt genannte Bestimmung spricht von der Vertretung eines "vorübergehend" verhinderten Lehrers, während Abs. 3 legt auf die in Vertretung ausgeübte "dauernde Unterrichtserteilung" nach einer erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung abstellt (vgl. Materialien RV 499 BlgNR XXI. GP, 25).